

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung einer Beitragserhöhung an den Kanton Wallis für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen Riddes und Martigny.

(Vom 2. Dezember 1918.)

Die durch die Kriegereignisse veranlasste allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise hat sich auch auf die gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1914 genehmigten und subventionierten Kanalarbeiten für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen Riddes und Martigny erstreckt. Nach dem Bericht des Regierungsrates des Kantons Wallis vom 9. Juli 1918 haben die insgesamt zu Fr. 1,750,000 veranschlagten Bauten infolge des Krieges einen Aufschub erlitten; nur die Gemeinde Riddes bestand darauf, den auf ihrem Gebiete befindlichen Canal des Epeney's, am obern Ende des vorgesehenen Kanalnetzes, in Angriff zu nehmen, um in kürzester Zeit eine zirka 35 ha messende Sumpffläche entwässern und anpflanzen zu können. Mittlerweile sind auch die andern an der Entsumpfung beteiligten Gemeinden durch den Zwang der Verhältnisse dazu gelangt, Anstrengungen für eine bessere landwirtschaftliche Verwertung ihrer brachliegenden Grundstücke zu machen, und haben mit Rücksicht auf den Art. 2 des Subventionsbeschlusses, nach welchem für die Ausführung der Arbeiten 9 Jahre, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung an gerechnet (24. November 1915), eingeräumt werden, im Einverständnis mit den kantonalen Baubehörden, die Ausschreibung der Arbeiten beschlossen, und zwar in erster Linie die für den zu zirka Fr. 1,000,000 devisierten Hauptkanal zwischen Riddes und dem Trient.

Die hierfür eingelangten Eingaben von Unternehmern weisen folgende Beiträge auf:

1. Nuding und Arn in La Chaux-de-Fonds Fr. 4,257,000. —
2. Baumann und Stiefenhofer in Luzern „ 4,131,795. —
3. Gianda und Chiochetti in Martigny „ 2,904,035. —
4. Müller und Juliand in Sitten „ 2,710,550. —

Der Staatsrat des Kantons Wallis ist der Ansicht, dass mit Rücksicht auf die jetzigen Preisverhältnisse die billigste dieser Eingaben Berücksichtigung finden kann und dass es nicht im Interesse des Kantons und der andern Beteiligten wäre, die Arbeiten in einfacher oder kombinierter Regie auszuführen. Auch die Verteilung der Bauten auf eine grössere Anzahl kleiner Unternehmer würde ohne Zweifel zu allerlei Schwierigkeiten führen und Verzögerungen veranlassen, die mit Rücksicht auf die jetzige Lage tunlichst zu vermeiden sind.

Der allgemeine Kostenvoranschlag ist nun auf Grund der bei Ausführung des Epeney's-Kanales gemachten wirklichen Ausgaben und der in der vorteilhaftesten Unternehmereingabe angesetzten Preise umgerechnet worden und ergibt statt der ursprünglichen Summe von Fr. 1,750,000 ein Total von Fr. 4,982,000, was einer Erhöhung von Fr. 3,232,000 (185 %) entspricht. Da die zu entsumpfende Fläche im ganzen 1190 ha oder rund 1200 ha misst, so würden die Kosten per ha $\frac{4,982,000}{1200} = \text{Fr. } 4150$ betragen,

wozu noch allfällige Ausgaben für Drainierung und Güterzusammenlegung kämen; demgegenüber wird der jetzige Wert einer Hektare bebauungsfähigen Bodens auf Fr. 9000 bis 11,000 geschätzt. Die Zusammenstellung und Vergleichung des frühern Voranschlages mit dem neuen ergibt nun folgendes:

Bauten etc.	Früherer Voranschlag	Neuer Voranschlag	Überschreitung
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Hauptkanal.</i>			
Bauten	904,350	2,710,550	1,806,200
Zuschlag, 20 %	—	542,110	542,110
Landerwerbung	55,650	100,000	44,350
Allgemeines	40,000	70,000	30,000
	<u>1,000,000</u>	<u>3,422,660</u>	<u>2,422,660</u>

Bauten etc.	Früherer Voranschlag	Neuer Voranschlag	Überschreitung
<i>Nebenkanäle.</i>	Fr.	Fr.	Fr.
<i>a. Epeneys-Kanal.</i>			
(Voranschlag) . . .	145,000		.
Ausgeführte Bauten .		110,000	.
Zuschlag, 30 % . . .		33,000	
Noch auszuführende Bauten		50,000	
Landerwerbung . . .		13,000	
Allgemeines		4,000	
	<u>145,000</u>	<u>210,000</u>	65,000
<i>b. Übrige Kanäle.</i>			
Voranschläge	605,000	1,266,340	661,340
Landerwerbung . . .	—	57,000	57,000
Allgemeines	—	26,000	26,000
	<u>750,000</u>	<u>1,559,340</u>	<u>809,340</u>
Zusammenstellung.			
Hauptkanal	1,000,000	3,422,660	2,422,660
Nebenkanäle	750,000	1,559,340	809,340
	<u>1,750,000</u>	<u>4,982,000</u>	<u>3,232,000</u>

Unser Departement des Innern drückte in seinem Schreiben vom 18. Juli 1918 dem Staatsrate des Kantons Wallis sein Bedauern aus, dass die Inangriffnahme der Arbeiten seit dem Erlass und der Annahmserklärung des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1914 eine so grosse Verzögerung erlitten habe, erklärte sich mit der Vergebung der Arbeiten am Hauptkanale im Interesse der Bodenverbesserung einverstanden und bemerkte, dass es die Absicht habe, statt der früher gewährten 50 % an die Mehrkosten des Hauptkanales die Bewilligung eines Bundesbeitrages von 45 % und an diejenigen der Nebenkanäle einen solchen von 40 % in Vorschlag zu bringen. Nach mündlicher Aussprache mit den Vertretern der Regierung und der beteiligten Gemeinden, sowie in Berücksichtigung einer ausführlichen Zuschrift der Bau-genossenschaft der beteiligten Gemeinden über deren finanzielle Lage, glaubt das Departement die Zusicherung einer Beitragsquote von 50 % an die Kostenerhöhung für den Hauptkanal und von 45 % an diejenige für die Nebenkanäle empfehlen zu sollen, und wir schliessen uns diesem Vorschlag an.

Infolgedessen würden, ausser dem schon im Jahre 1914 bewilligten Beitrag von 50 % an die damals zu Fr. 1,750,000 berechneten Gesamtkosten, weitere Bundesbeiträge für die seither eingetretene Erhöhung des Voranschlages zugesichert, und zwar:

- a. 50 % von Fr. 2,422,660 = Fr. 1,211,300 für den Hauptkanal;
- b. 45 % von Fr. 809,340 = Fr. 364,200 für den Epeneyskanal und für die übrigen Nebenkanäle, im ganzen somit ein Bundesbeitrag von Fr. 1,575,500 für die insgesamt zu Fr. 3,232,000 berechnete Erhöhung des im Jahre 1914 genehmigten Voranschlages.

Die Regierung des Kantons Wallis hat in ihrem Schreiben vom 8. August unserm Departement des Innern erklärt, dass sich auch der kantonale Beitrag von 20 % auf die Kostenvermehrung erstrecken werde.

Die jährlichen Höchstbeträge werden im Verhältnis von dem im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1914 angesetzten Jahresmaximum von Fr. 100,000 zu erhöhen und im ganzen auf Franken 275,000 anzusetzen sein.

Wie wir es bereits in unserer Botschaft vom 2. Juli 1918 betreffend Entsümpfung der Rhoneebene im Kanton Waadt erwähnt haben, müssen wir uns bei all diesen Erhöhungen der Kostenvoranschlagssummen der Zwangslage, in die uns die durch den Krieg entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gebracht haben, fügen, wenn wir den Gedanken einer bessern Ausnutzung unserer brachliegenden und versumpften Landstriche aufrechterhalten wollen.

Somit erlauben wir uns, den eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Zusicherung einer Nachsubvention an den Kanton Wallis für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen Riddes und Martigny.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Schreiben der Regierung des Kantons Wallis vom 9. Juli
und vom 8. August 1918,
des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1914 betreffend
Zusicherung eines Bundesbeitrages für die Entsumpfung der Rhone-
ebene zwischen Riddes und Martigny,
einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 1918,
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Dem Kanton Wallis werden für die Entsumpfung
der Rhoneebene zwischen Riddes und Martigny folgende Bundes-
beiträge an die wirklichen Kosten zugesichert:

I. Für den Hauptkanal (Grand collecteur): Ausser dem
gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1914 bewilligten
Beitrag an den Kredit von Fr. 1,000,000, 50 % des veranschlagten
Mehrbeitrages von Fr. 2,422,660, also von Fr. 1,211,300.

II. Für die Nebenkanäle: Ausser dem im nämlichen
Bundesbeschluss von 1914 festgesetzten Beitrag an den Kredit
von Fr. 750,000, 45 % des veranschlagten Mehrbeitrages von
Fr. 809,340, also von Fr. 364,200.

III. Die bewilligte Nachsubvention beträgt somit Fr. 1,575,500,
was mit dem bereits gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember
1914 bewilligten Bundesbeitrag von Fr. 875,000 einen Gesamt-
beitrag von Fr. 2,450,500 für das ganze durch genannten Be-
schluss genehmigte Entsumpfungsprojekt ausmacht.

Art. 2. Die jährliche Auszahlung der Nachsubvention findet zu den nämlichen Bedingungen statt wie diejenige des gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1914 bewilligten Bundesbeitrages und beziffert sich auf Fr. 175,000, welche Summe mit dem im genannten Beschluss von 1914 angesetzten Höchstbetrage von Fr. 100,000 einem maximalen Jahresbetrag von Fr. 275,000 gleichkommt.

Art. 3. Die übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1914, Art. 4—8, gelten auch für den neuen Beschluss.

Art. 4. Der jetzige Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung einer Beitragserhöhung an den Kanton Wallis für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen Riddes und Martigny. (Vom 2. Dezember 1918.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	962
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1918
Date	
Data	
Seite	470-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 934

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.